

## Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

**Fortschreibung der Liste der Einzel- und  
flächenhaften Naturdenkmale in Heidelberg**

# Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Umweltausschuss	24.06.2009	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gemeinderat	02.07.2009	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Umweltausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zur Kenntnis.*

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 2	+	Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima <b>Begründung:</b> Naturdenkmale dienen dem Erhalt der biologischen Vielfalt, gliedern das Orts- und Landschaftsbild, haben Positivwirkung auf Luft und Klima.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 31 Landesnaturschutzgesetz hat die Stadt als untere Naturschutzbehörde das Recht, in ihrem Zuständigkeitsbereich Naturdenkmale auszuweisen.

Als Naturdenkmal können Einzelbildungen (zum Beispiel Bäume und Felsen) oder Flächen von maximal 5 ha (flächenhafte Naturdenkmale) durch Rechtsverordnung ausgewiesen werden, deren Schutz und Erhaltung

1. zur Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen oder
3. wegen ihrer Eigenart, Seltenheit, Schönheit oder landschaftstypischen Kennzeichnung

erforderlich sind. Soweit es erforderlich ist, kann bei Naturgebilden auch die Umgebung geschützt werden.

### Sachstand

In Heidelberg gibt es zurzeit 39 Naturdenkmal-Verordnungen.

- 3 Verordnungen schützen **geologische Einzelbildungen** (Meutersloch, Dolinen und Riesenstein),
- 11 Verordnungen weisen **flächenhafte Naturdenkmale** aus (unter anderem Mausbachwiese, Steinberg, Kroddeweiher und Arboretum II)
- 25 Verordnungen sind für **Bäume** erlassen worden.

Außerdem hat der Gesetzgeber die Ausweisung von geschützten Grünbeständen (zum Beispiel Parks, Alleen, Einzelbäume) vorgesehen. Die Kriterien für die Ausweisung sind mit denen eines Naturdenkmals vergleichbar.

In Heidelberg gibt es drei **geschützte Grünbestände**:

- Lindenbaumreihe (Kirchheim),
- Bergstraße 29a und
- Parkanlage Rombachweg.

## **Bäume als Naturdenkmale**

Die Bewertungskriterien, die an die Ausweisung eines Baumes als Naturdenkmal angelegt werden, sind hoch. Der Baum muss ortsbild- oder straßenprägend sein, er muss eine arttypische Erscheinung und gute Vitalität besitzen, die Seltenheit der Art oder eventuell kulturhistorische Hintergründe seiner Pflanzung fließen ebenfalls in die Bewertung ein.

Zu beachten ist auch, dass Bäume meist dann ihren höchsten ökologischen Wert besitzen, wenn sie alt werden und Höhlungen und Totholzanteile entstehen. Dieser Umstand führt im besiedelten Bereich unweigerlich zu Konflikten mit Sicherheitsaspekten, und notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen reduzieren wiederum den naturschutzfachlichen Wert.

Alle ausgewiesenen Bäume werden regelmäßig begangen und ihr Zustand kontrolliert. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen die Bäume und die geschützten Grünbestände, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Sie werden zweimal jährlich in Augenschein genommen und auf mögliche Schäden begutachtet.

Für die Bäume haftet nach der geltenden Rechtsprechung in erster Linie die Behörde. Den Eigentümer des Naturdenkmals trifft in der Regel nur eine begrenzte Beobachtungs- und Schadensmeldepflicht.

Die Pflege eines geschützten Baumes dagegen obliegt den Eigentümern, finanzielle Unterstützung für umfangreichere Maßnahmen wurde in der Vergangenheit im Einzelfall durch die Stadt gewährt oder die Maßnahme über das Landschaftspflegeprogramm des Landes bezuschusst. Da das Regierungspräsidium aufgrund reduzierter Haushaltsmittel die Zuschüsse für Pflege an Einzelbäumen nur noch beim Vorhandensein streng geschützter Arten (zum Beispiel Fledermäuse) und auch dann nur in eingeschränktem Umfang bewilligt, ist zu erwarten, dass zukünftig die Stadt verstärkt finanzielle Unterstützung leisten muss.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt können auch bei der Ausweisung eines Naturdenkmals auf Privatgrundstücken entstehen. Denn nicht selten wird durch die Unterschutzstellung die Bebaubarkeit des Grundstücks erschwert oder gar verhindert und folglich werden durch den Eigentümer Regressansprüche gegenüber der Stadt geltend gemacht.

Die Ausweisung von Bäumen als geschützte Einzelgebilde ist seit 1988 nicht wieder erfolgt.

Nur wenige Einzelbäume sind als Naturdenkmale beschildert. Auch die geologischen Naturdenkmale sind, mit Ausnahme der Doline, nicht gekennzeichnet.

## **Flächenhafte Naturdenkmale**

Für die flächenhaften Naturdenkmale außerhalb des Waldes gibt es Pflegeverträge (Mausbachwiese, Trockenmauer am Wingertsberg) beziehungsweise sind die Unterhaltungsmaßnahmen mit den jeweiligen Eigentümern abgestimmt (Kroddeweier, Jägerfelsen, Arboretum II u.a.). Auch für die städtischen Grundstücke innerhalb des Naturdenkmals „Steinberg“ gibt es Pflegeverträge.

In der Regel ist der Beitrag eines flächenhaften Naturdenkmals zum Erhalt der biologischen Vielfalt deutlich höher als der eines einzelnen Baumes.

Wir haben daher den Schwerpunkt der Naturschutzarbeit auf die Flächenpflege gelegt. Dies trifft sowohl auf bestehende flächenhafte Naturdenkmale als auch andere, für den Naturschutz wichtige Areale zu.

Als flächenhaftes Naturdenkmal eventuell geeignet wären unseres Erachtens die Hirschwiese oder der Auerstein (beide in Handschuhsheim). Beide sind jedoch nicht in ihrem Bestand bedroht oder in ihrer Ausprägung gefährdet. Die Pflegemaßnahmen der vergangenen Jahre haben im Gegenteil erheblich zu ihrer Aufwertung beigetragen. Wir sehen deshalb keine Veranlassung zur Ausweisung.

Andererseits könnten zwei Naturdenkmale aus der Liste gestrichen werden. Die Naturdenkmale „Steppenheideflora“ und „Vogelschutzgehölz“ (1938 und 1939 ausgewiesen, beide in Handschuhsheim) sind im Laufe der Jahrzehnte durch mangelnde Pflege und natürliche Sukzession verschwunden. Bereits die Biotopkartierung Ende der 1980er Jahre hat ergeben, dass die geschützten Vegetationsformen nicht mehr existieren. Die Löschung aus der Bestandsliste hat jedoch lediglich formalen Charakter und wurde daher bisher nicht vollzogen, ist aber mittelfristig geplant.

Für die flächenhaften Naturdenkmale Mausbachwiese und Steinberg bestehen Hinweistafeln, die über die jeweiligen besonderen ökologischen Verhältnisse informieren.

### **Weiteres Vorgehen**

Für die Ausweisung weiterer Naturdenkmale sehen wir zurzeit keine Notwendigkeit.

Der Erhalt von Gärten oder der Schutz von Grünflächen kann wirkungsvoll durch Erhaltungssatzungen erreicht werden wie das Beispiel Weststadt zeigt. Die vorgesehene Satzung schützt explizit auch die Gartenstrukturen, Vorgärten, Hausgärten und Straßenbäume. Die Ausweisung von Bäumen als Naturdenkmale ist hier weit weniger effektiv. Wie eine Begehung ergeben hat, wären bei Zugrundelegung oben genannter Kriterien maximal zwei Bäume in der Weststadt denkmalwürdig.

Die Beschilderung weiterer naturschutzrelevanter Flächen durch die Verwaltung ist vorgesehen, hierbei werden auch weiterhin Naturdenkmale Beachtung finden (zum Beispiel Wilckensfels). Die Kennzeichnung einzelner Bäume wird dort geschehen, wo diese auch von der Bevölkerung gut wahrgenommen wird. Priorität hat hier die Linde bei der Molkenkur und die Stieleiche vor der orthopädischen Klinik.

gezeichnet  
In Vertretung

Bernd Stadel  
Erster Bürgermeister